

§ 10

Dienstiegel und -Stempel

- (1) Der Leiter der Hafenbehörde führt ein Dienstiegel.
- (2) Das Führen von Dienststempeln und die Unterschriftsbefugnis werden durch die Geschäftsordnung der Hafenbehörde geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1960

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung Nr. 2***über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors.**

Vom 4. März 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBI. I S. 583) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Der § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Chemie-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Chemie, unterstellt.“

§ 2

Der § 3 Ziff. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„die Bilanzreserven zu verwalten, wobei die Entscheidung über diese Reserven in Fällen vorY besonderer Bedeutung der Zustimmung des Leiters der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission bedarf.“

§ 3

Im § 8 Absätze 1, 2 und 4 sowie im § 9 Abs. 3 sind die Worte „Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel“ zu streichen. Dafür ist das Wort „Chemie“ zu setzen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

• Berlin, den 4. März 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
L e u s c h n e r**

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1958 S. 583)

Anordnung Nr. 3***über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen.****— Sonderregelung für die Schaffung von Tierplätzen und Bergeraum durch Altbauernutzung und für behelfsmäßige Einrichtungen —**

Vom 21. März 1960

Zur schnellen Steigerung der Marktproduktion der Landwirtschaft und zur schnellen Schaffung von Stallplätzen für die erhöhte Tierhaltung im Rahmen der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft müssen geeignete Altbauten in weitestem Umfange durch Aus- oder Umbau Verwendung finden. Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Neuregelung verfahrensrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen im Bauwesen (GBI. I S. 325) wird deshalb folgendes angeordnet:

*§ 1

Beim Aus- oder Umbau vorhandener Gebäude und bei behelfsmäßigen Einrichtungen zur Gewinnung von Stallraum oder Bergeraum werden bezüglich der Bauweise keine besonderen Forderungen gestellt. Die Standsicherheit der Bauwerke und die Belange einer gesunden Tierhaltung müssen gewährleistet sein.

§ 2

(1) Die Kreis- und Stadtbaudirektoren sind für die schnelle und unbürokratische Durchführung von Aus- und Umbauten für die Schaffung von Stallplätzen und Bergeraum voll verantwortlich.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht der Kreis- und Stadtbauämter und die Räte der Gemeinden, denen gemäß der Dritten Verordnung vom 6. August 1959 über die Staatliche Bauaufsicht (GBI. I S. 637) bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind, haben Bauanträge oder Bauanzeigen für Baumaßnahmen gemäß § 1 innerhalb von 3 Tagen zu bearbeiten, sofern keine umfangreichen statischen Berechnungen erforderlich sind. Alle Aus- und Umbauten und behelfsmäßigen Einrichtungen ohne umfangreiche statische Berechnungen sind als bauanzeigepflichtige Objekte gemäß § 29 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) zu behandeln.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 140, 224 und 241 der Deutschen Bauordnung finden für die im § 1 genannten Baumaßnahmen keine Anwendung.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1960

**Der Minister für Bauwesen
S c h o l z**

♦ Anordnung Nr. 2 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes)